

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Das eidg. Militärdepartement an die betreffenden Gewinner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass die Kompanien einzeln verwendet werden, beantragen.

Es dürfte auch noch zu untersuchen sein, ob es nicht zweckmässig wäre, eine aus Freiwilligen und tüchtigen Leuten aus allen Theilen der Schweiz bestehende Brigade oder Legion, welche vorzugsweise zu den Unternehmungen des kleinen und Gebirgskrieges bestimmt wäre, zu bilden, wie dieses in Nr. 21 der Schweiz. Militärzeitung 1870 angeregt worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die betreffenden Gewinner.

(Vom 29. Dezember 1870.)

Das Departement glaubte mit einer Anfrage, ob die Gewinner von Fr. 100 Gaben am eldg. Schützenfest in Zug, statt eines Theils dieser Gabe eine Repetirwaffe zu bezahlen wünschen, zuwarten zu sollen, bis zur Festschaltung der definitiven Bewaffnung der Scharfschützen. Da es nun feststeht, dass die Scharfschützenrekruten des nächsten Jahres mit Stufern bewaffnet werden sollen, fragen wir hiemit die sämmtlichen betreffenden Gewinner an, ob sie wünschen, ein Repetir-Infanterie-Gewehr oder einen Repetir-Stutzer zu erhalten.

Diejenigen Gewinner, welche Repetir-Infanterie-Gewehre zu erhalten wünschen, können solche gegen Einsendung von Fr. 82 im Laufe des Monats Januar bei der Verwaltung des Kriegsmaterials in Bern bezahlen.

Diejenigen Gewinner dagegen, welche Stutzer zu beziehen wünschen, haben sich bei der gleichen Verwaltung zu melden, können aber die fraglichen Waffen nicht vor dem Monat Juni und zu einem Preise, der Fr. 97 nicht übersteigen soll, beziehen.

Eidgenossenschaft.

— (Befestigungsfrage.) Im „Bund“ ist kürzlich ein interessanter Artikel über die Nothwendigkeit der Befestigungen für die schweizerische Landesverteidigung erschienen. Es wird darin nachgewiesen, wie vollständig die künftliche Vorbereitung des eigenen Kriegsschauplatzes bei uns bisher vernachlässigt wurde. — Es wäre Zeit, einmal diesen sich stets wiederholenden Stimmen Gehör zu geben. Die papiernen Befestigungsentwürfe, welche in dem eldg. Stabsbüro liegen, haben keinen Nutzen. Es wäre zu wünschen, dass einmal in dieser Beziehung etwas geschehen möchte. — Jeder denkende Militär ist von der Nothwendigkeit der Befestigung gewisser Punkte und vor allem von der Errichtung eines Centralplatzes überzeugt. — Die blödsinnige Behauptung, dass unsere Verge unsere Festungen seien, wollen wir nicht widerlegen. Dieses ist bereits von zahlreichen Schriftstellern in der unumstößlichsten Weise geschehen, doch dürfte es an der Zeit sein, diese wichtige Frage in den verschiedenen Militär-Gesellschaften zu behandeln und die Sache fördernde Schritte zu thun.

— (Grenzbesetzung.) Die Beschwerlichkeit des jehigen Grenzdienstes lässt eine etwas Verstärkung des Observationskorps im Jura wünschenswerth erscheinen. Der Bundesrat hat deshalb noch das Halbbataillon Nr. 79 von Solothurn in Dienst zu rufen. — Es ist dieses, nach unserem Dafürhalten, eine ziemlich ungenügende Maßregel. — In Anbetracht der ersten Ereignisse, welche von Tag zu Tag unmittelbar an unserer Grenze zu erwarten stehen, dürfte die Verwendung einer Armeedivision zur Grenzbesetzung keine übertriebene Maßregel erscheinen. Es liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, dass grössere Truppenkorps vielleicht auch von 5000, 10,000 bis 15,000 Mann auf Schweizergebiet gedrängt werden, oder doch über dieses den Rückzug zu bewerkstelligen suchen. — Es gehörte viel Gutmuthigkeit

dazu, zu glauben, dass diese vor einigen Kompanien sogleich die Waffen strecken würden. Es wäre doch fatal, wenn die Franzosen Belfort entsezten würden, und das Corps des Generals v. Treskow, von seiner Rückzugslinie gegen Colmar abgedrängt, das rechte Nethnauer bei Basel zu gewinnen suchte. — Sicherlich eine Brigade bei Basel, eine in Pruntrut, jede mit einer Batterie, wäre nicht Überfluss.

3½ schwache Bataillone, auf eine Grenzstrecke von einigen zwanzig Wegstunden zersplittert, genügen vielleicht, an der Hauptstraße einzelne Deserteurs abzufangen, doch nicht, einem grösseren Corps den Weg zu versperren und dieses aufzuhalten.

Die geringe Stärke der zu der Grenzbesetzung verwendeten Truppen könnte diesen und der ganzen Schweiz verhängnisvoll werden.

Bundesstadt. Für die im Dienste befindliche 7te Brigade hat der Bundesrat das Kriegsgericht bestellt aus den Herren Gloer, Hauptmann im Bataillon 10, Aar, Lieutenant im Bataillon 20, als Richter, und den Herren Kopitz, Hauptmann im Bataillon 39, und Andrs von der Dragonerkompanie Nr. 7 als Geschäftsmänner. Ferner ist für die in der Kaserne in Thun internirten Franzosen ein Kriegsgericht eingesetzt worden, bei dem als Profrichter Hr. Stabmajor Moser in Bern, als Auditor Hr. Stabshauptmann G. König in Bern bezeichnet wurden. Bezuglich der Richter der Geschworenen gewährt der Bundesrat noch die Vorschläge der Regierung von Bern.

Nidwalden besitzt eine Landwehrkompanie, welche im Bundesbeschluss vom 8. Juni 1866 betreffend die Nummerierung der tatsächlichen Einheiten der Landwehr nicht aufgeführt ist. Der Bundesrat hat dieser Kompanie nun die Nummer 44 gegeben.

Wie Uri und Unterwalden, hat auch der Kanton Luzern eine Verwarnung vom Bundesrat erhalten, die schlenden Vorräthe zu ergänzen. — Für Bern wird ähnliches erwartet, wenigstens war dieses bei dem Truppenaufgebot nicht gerade der am besten gerüstete Kanton.

(Ostschweiz. Cavallerie-Versammlung vom 18. Dezember 1870.) Bl. Dieselbe fand im Hotel zur Wäge in Boden statt. Im Verhältniss zur Mitgliederzahl des Gesamtvereins war dieselbe sehr schwach besucht, 35—40 Anwesende, und ist es eben zu bedauern, dass bei den Jahressammlungen die Thellnahme der Herren Unteroffiziere und Soldaten stets eine so minimale ist.

Die üblichen Verhandlungsgegenstände, Protokollverlesung und Rechnungsabnahme eröffneten, wobei Letztere ein sehr befriedigendes Resultat erwies. Mit lebhafter Freude wurde dann in erster Linie die seit längerer Zeit „verlorene Tochter“, die Sektion Schwyz, als wiedergefunden begrüßt, dagegen begrub man still und friedlich die Sektion Neuchatel, welche längst nicht mehr unter den Lebenden gewandelt hatte.

Herr Stabsmajor Wegmann von Zürich eröffnete die Reihe der Vorträge mit einem ausführlichen Bericht über den Verlauf der letzten Dragoner-Rekrutenschule von Winterthur. Derselbe konstatierte neuerdings die gelungenen Resultate, welche die jetzige Instructionsmethode, nebst der verlängerten Ausbildungszzeit bei Mann und Pferd zu Tage fördert.

Auch der Karabiner hatte sich neuerdings bewährt und leuchtet Offizieren und Soldaten mehr und mehr ein. Gewisse Andeutungen des Vortrages brauchen wir hier nicht vor das Forum der Öffentlichkeit zu bringen, da dieselben schelns an kompetenter Stelle pendent sind.

Hr. Oberst Schindler nahm bei diesem Anlaß noch Bezug auf das Miführen unreglementarischer Bekleidungsstücke seitens der Rekruten einzelner Kantone, indem er dasselbe entschieden verwarf. Wir begrüßen diese Neuerungen freudigst, denn für den Felddienst ist diese Masse Gewicht unmöglich, wenn nicht binnen ein paar Tagen 70% der Pferde gedrückt sein sollen; und der Soldat soll in dem viel leichtern Friedensdienst nicht an Dinge gewöhnt werden, welche er im Felde entbehren muss.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit uns den Wunsch erlauben, dass in allen militärischen Dingen die maßgebenden Persönlichkeiten allen unnützen Ballast verdammten und mit demselben abzufahren suchen würden!!